

## Beschluss zu BSG 2013-06-24

In der Sache BSG 2013-06-24

— Antragsteller —

gegen

Unbekannt

— Antragsgegner —

wegen „Antrag auf Tätigwerden und Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Schiedsgericht“

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei in der Sitzung am 11.07.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Markus Kompa und Joachim Bokor beschlossen:

**Das Verfahren am Bundesschiedsgericht wird nicht eröffnet.**

### I. Sachverhalt

Der Antragsteller rief am 24.06.2013 das Bundesschiedsgericht mit dem Antrag an, in einem beim Landesschiedsgerichtes NRW rechtshängigen Verfahren mit unbekanntem Aktenzeichen tätig zu werden. Das LSG negiere seinen Antrag auf ein einstweiliges Verfahren.

Am selben Tag wies das Bundesschiedsgericht den Antragssteller darauf hin, dass der Antrag nicht den Anforderungen von § 8 Abs. 3 SGO entspricht und forderte dazu auf, dies nachzuholen. Dies hat der Antragssteller unterlassen und stattdessen bestritten, dass § 8 Abs. 3 SGO auf eine Beschwerde anwendbar sei.

### II. Entscheidungsgründe

Ein Verfahren war nicht gemäß §§ 8 Abs. 5, 12 Abs. 2 Satz 1 SGO zu eröffnen, da der Antrag unzulässig ist. Er erfüllt nicht die Anforderungen des § 8 Abs. 3 SGO.

Anders als der Antragssteller annimmt, gilt § 8 Abs. 3 SGO für jedes Verfahren vor den Schiedsgerichten. § 8 SGO (Anrufungen) stellt allgemeine Regeln auf, die für alle Verfahren gelten, soweit sie nicht – wie dies beispielsweise bei den Antragsfristen der Fall ist – bei bestimmten Verfahren durch speziellere Vorschriften verdrängt werden (*lex specialis derogat legi generali*).

Die Allgemeinheit der Regelungen des § 8 SGO ergibt sich schon daraus, dass gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SGO das Schiedsgericht nur auf Anrufung aktiv wird. Wäre eine Beschwerde nach § 12 Abs. 2 SGO keine Anrufung, dürfte das Gericht gar nicht aktiv werden. Dem Gericht ermangelt es indessen an Vorstellungskraft, wie es Entscheidungen treffen könnte, ohne aktiv zu werden.